

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen:	Name der entgegennehmenden Behörde:
<input type="checkbox"/> Erstanzeige	Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich 1
<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige	Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen

(1) Angaben zur Person:

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung von Namen)		Geschlecht weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	
Derzeitig telefonisch erreichbar (auch Mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)			

(2) Angaben zur juristischen Person:

Bei juristischen Personen, z. B. GmbH oder AG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.

Firma (Name der Gesellschaft)	Ort	Nummer des Registereintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

(3) Angaben zum Betrieb oder zur Veranstaltung

Name der Betriebsstätte oder Bezeichnung der Veranstaltung					
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)					
Tel-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail			
<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer	ab				
<input type="checkbox"/> Betrieb nur für kurze Zeit	am	von	Uhr bis	Uhr	
	am	von	Uhr bis	Uhr	
	am	von	Uhr bis	Uhr	
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:					
zubereitete Speisen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			
alkoholfreie Getränke	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			
alkoholische Getränke	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			
Die Anmeldung wird erstattet für					
<input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung	<input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung	<input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle			
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)					

Dieser Anzeige liegen an

1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes ja nein
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung ja nein
3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit ja nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert.

Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand wird in Rechnung gestellt werden.

Hinweis: Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in Räumen, die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind, ist eine Genehmigung beim Landkreis Hildesheim, Bauordnungsamt, zu beantragen. Hierunter fallen z.B. auch öffentliche Veranstaltungen in Scheunen, Turnhallen u.ä. Der Antrag ist spätestens 4 - 6 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

Ort, Datum

Unterschrift